

Ladeauftrag Tour-Nr.: 20240205-200-0172



AN: 6147074 K.L. MANAGEMENT GMBH, Luksaz Fürst

EMAIL: auftraege@fuersttransporte.com

VON: Hellmann Worldwide Logistics Germany GmbH & Co. KG, Europastraße 1, DE-31275 Lehrte
Philipp Wilkening

TEL.: 0049 5132 858 5225

EMAIL: pwilkeni@de.hellmann.net

Wir arbeiten im Gutschriftsverfahren. Die Erstellung der Frachtgutschrift erfolgt nur nach Einreichung aller Abliefer- und Palettentauschbelege an: Hellmann Worldwide Logistics Germany GmbH & Co. KG, Europastraße 1, DE-31275 Lehrte alternativ per Fax an: 0049 [0] 5132 858 5325 oder per E-Mail an: admin-lehrte@hellmann.com. Dieser Ladeauftrag ist als Deckblatt für die Beleg-Rückgabe zu verwenden. Sollten sie eine Frachtrechnung erstellen, wird diese nicht akzeptiert und nicht gebucht. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Gutschriftserstellung - sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

ACHTUNG! Zu jeder Direct Load Sendung ist die Statusrückmeldung über das Direct Load Portal bzw. über ZebraXX, unmittelbar nach Ablieferung am Abliefertag, verpflichtend und fester Bestandteil des Ladeauftrages. Die Rückmeldung zu nur einer Sendung auf der Tour reicht nicht aus! Bei Nicht-Beachtung behalten wir uns das Recht vor, pro nicht gemeldetem Status 25 € zu berechnen. Eine detaillierte Beschreibung zur telefonischen Rückmeldung finden Sie auf den Folgeseiten; zur Eingabe via ZebraXX Web-Plattform finden Sie unter diesem Link www.hellmann.net/NutzungWebPlattform eine Anleitung zur Nutzung.

HWL SDG.-NR.: Lehrte(300)49309102				KUNDENREFERENZ:			
LADEADRESSE: KOEGL GMBH				ENTLADESTELLE: HELLMANN / HALLE 2 PERSCHMAN			
STOPP-NR.: 1 RAMPE 6-7				STOPP-NR.: 2			
INDUSTRIESTRASSE				EUROPASTRASSE 1			
DE-89347 BUBESHEIM				DE-31275 LEHRTE			
DATUM ZEIT: 05.02.2024 / 07:00 - 23:00 Uhr				DATUM ZEIT: 06.02.2024 / 07:00 - 15:00 Uhr			
Z & N	#	VERPACKUNG	INHALT	KG	LDM	CBM	L x B x H in CM
3188021	1	PARTIE	WARE	5200	13,60	0	0 x 0 x 0
TOTAL	1	PACKSTÜCKE		5200	13,60	0	
ZUSÄTZL. LADEHILFSMITTEL:							
SENDUNGSINFORMATIONEN: AUFLIEGERTAUSCH HL-HK 6368 Anzahl Europaletten 0 Gewicht: 3300 KG Lieferscheinnummer: 3188263 Rückgabe Europaletten 16							

TOURENINFORMATIONEN: HL-FL 453

FRACHT: 0,00 EUR DT. MAUT: 0,00 EUR NEBENKOSTEN: 0,00 EUR

Wesentlicher Bestandteil dieses Transportauftrages ist das Tauschverfahren von Ladehilfsmitteln (Euroflach- und Gitterboxpaletten) an der Ladestelle. Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass tauschpflichtige Paletten generell an Sie belastet werden. Ebenfalls ist die Leergutrückführung unabdingbarer Bestandteil des Transportauftrages und hat frachtfrei zu erfolgen. Sie können Lademittelschulden kostenfrei am Lager der auftraggebenden Niederlassung (sofern ein Speditionslager vorhanden ist) oder deren Kunden bei vorheriger Absprache ausgleichen. Werden Euroflachpaletten oder Gitterboxen, nach ausdrücklicher Zustimmung der beauftragenden Niederlassung, bei einem anderen Hellmann Haus oder System Alliance Partner entladen, behalten wir uns vor, Rückführgebühren in Höhe von 1,20 EUR pro Euroflachpalette und 5,00 EUR pro Gitterbox zu berechnen. Sollten keine anders lautenden individuellen Vereinbarungen bestehen, berechnen wir Ihnen für jede nicht zurückgeführte Europalette EUR 9,00 EUR und pro Gitterbox EUR 120,00 netto zzgl. 25,00 EUR Bearbeitungsgebühr. Daher ist es unabdingbar, dass Sie sich einen evtl. Palettentausch beim Versender als auch beim Empfänger (zwei Tauschvorgänge) schriftlich bestätigen lassen. Falls Lade-/Entladetermine, gleich aus welchen Gründen, nicht gehalten werden können, oder sonstige Unregelmäßigkeiten zum Auftrag auftreten, sind wir sofort unter der Telefon-Nr. 0049 5132 858 5225 zu verständigen. Wir sind berechtigt, den Transportauftrag bis spätestens 24 Stunden vor Ladebeginn kostenlos zu stornieren. Wird dem Inhalt dieses Frachtauftrages nicht schriftlich oder per Fax innerhalb einer Stunde nach Zugang dieses Faxschreibens widersprochen, kommt der Frachtvertrag unwiderruflich zustande.

Hellmann Worldwide Logistics Germany GmbH & Co. KG, Europastraße 1, DE-31275 Lehrte | Tel. +49 [0] 5132 858-5500 | www.hellmann.com | info@hellmann.com | USt-IdNr. DE 309 356 252 | HRA 205 173 Osnabrück | Komplementärin: Beteiligungsgesellschaft HWL GmbH, Osnabrück | HRB TBD | Sparkasse Osnabrück IBAN DE83 2655 0105 1551 7317 53, BIC NOLADE 22 XXX | Commerzbank AG Osnabrück IBAN DE59 2654 0070 0542 1144 00, BIC COBADE FF XXX | Geschäftsführer: Sven Eisfeld, Sandra Vodde, Jens Tarnowski, Jan Schmidt-Brunn | Erfüllungsort und Gerichtsstand: Osnabrück | Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017 - und - soweit diese für die Erbringung logistischer (Zusatz-) Leistungen nicht gelten - nach den Logistik-AGB, Stand 2019. |

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Landtransport [1]



1. Beauftragung

Mit der Annahme des Ihnen erteilten Frachtauftrags akzeptieren Sie die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese finden hinsichtlich dieses sowie sämtlicher weiterer Ihnen von der Hellmann Worldwide Logistics Germany GmbH & Co. KG, der Hellmann Worldwide Logistics GmbH & Co. KG, der Hellmann Internationale Spedition GmbH & Co. KG, der Hellmann Worldwide Logistics Karlsdorf GmbH, der Hellmann Worldwide Logistics Dresden GmbH & Co. KG oder einem mit einer dieser Unternehmungen nach den §§ 15 ff. AktG verbundenem Unternehmen (nachfolgend „Hellmann“ oder „Unternehmensgruppe Hellmann“), erteilter Frachtaufträge Anwendung.

2. Gutschriftsverfahren

Die einzelnen Unternehmen der Unternehmensgruppe Hellmann arbeiten mit Ihnen ausschließlich im Gutschriftsverfahren. Die Erstellung der Frachtgutschrift erfolgt nur nach Einreichung aller Abliefer- und Packmitteltauschbelege. Sollten Sie eine Frachtrechnung erstellen, wird diese nicht akzeptiert und nicht gebucht. Das Zahlungsziel beträgt, wenn nicht schriftlich abweichend vereinbart, 30 Tage nach Gutschriftserstellung. Wir behalten uns das Recht vor, Zahlungen innerhalb von 10 Tagen abzüglich 3% Skonto vom Rechnungsbetrag zu leisten.

3. Statusrückmeldung

Zu jeder Direct Load Sendung ist die Statusrückmeldung über das Hellmann-Direct Load Portal bzw. über Zebraxx, unmittelbar nach Ablieferung am Abliefertag verpflichtend und fester Bestandteil eines jeden Transportauftrages. Die Rückmeldung zu nur einer Sendung auf der Tour reicht nicht aus! Bei Nichtbeachtung behalten wir uns das Recht vor, pro nicht gemeldetem Zustellstatus eine Vertragsstrafe von EUR 25,00 zu berechnen.

4. Packmitteltausch

Bestandteil dieses Transportauftrages ist das Tauschverfahren von Ladehilfsmitteln (Euroflach- und Gitterboxpaletten) an Lade- und Entladestelle. Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass tauschpflichtige Paletten generell an Sie belastet werden und sie entlasten sich durch Einreichung der Belege über den Tausch. Ebenfalls ist die Leergutrückführung unabdingbarer Bestandteil des Transportauftrages und hat frachtfrei zu erfolgen. Sie können Lademittelschulden kostenfrei am Lager der auftraggebenden Niederlassung (sofern ein Speditionslager vorhanden ist) oder deren Kunden bei vorheriger Absprache ausgleichen. Werden Euroflachpaletten oder Gitterboxen, nach ausdrücklicher Zustimmung der beauftragenden Niederlassung, bei einem anderen Hellmann Haus oder System Alliance Partner entladen, behalten wir uns vor, Rückführgebühren in Höhe von 1,20 EUR pro Euroflachpalette und 5,00 EUR pro Gitterbox zu berechnen. Sollten keine anders lautenden individuellen Vereinbarungen bestehen, berechnen wir Ihnen für jede nicht zurückgeführte Europalette EUR 9,00 und pro Gitterbox EUR 120,00 netto zzgl. EUR 25,00 Bearbeitungsgebühr. Daher ist es unabdingbar, dass Sie sich einen evtl. Palettentausch sowohl beim Versender als auch beim Empfänger (zwei Tauschvorgänge) schriftlich bestätigen lassen und uns diese Bestätigung bis spätestens zum 5. Kalendertag des Folgemonats einreichen. Zudem ist zu beachten, dass ein Guthaben an Lademitteln grundsätzlich nur körperlich abgeholt werden kann. Einen finanziellen Ausgleich können wir nicht gewähren.

5. Ladungssicherung und Umladeverbot

Ladungssicherung entsprechend den Erfordernissen des Gutes durch Sie und stückzahlmäßige Übernahme gelten als vereinbart. Kofferaufbauten sind mit Riegel- und Schließsystemen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu sichern. Umladungen sowie die Weitergabe des erteilten Transportvertrages an Dritte sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

6. Gefahrgut

Bei Gefahrgutverladung gilt als vereinbart, dass das eingesetzte Fahrzeug mit der vorgeschriebenen Ausrüstung gemäß GGVSE ausgestattet und der Fahrzeugführer im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung ist. Dies gilt im Besonderen für das Vorhandensein der vollständigen Standard-Sicherheitsausrüstung für Fahrer. Malusgebühren unserer Kunden und Empfänger, welche aus nicht vollständiger Sicherheitsausrüstung resultieren, werden wir an Sie weiterbelasten.

7. Schäden und Unfälle

Hat der Empfänger bei der Zustellung Fehlmengen oder Beschädigungen vermerkt, so sind wir sofort über den Sachverhalt zu informieren. Jeder Diebstahl, Raub oder Verkehrsunfall, der mit einem Schaden an der Ladung oder einer Person verbunden ist, muss der zuständigen Polizeidienststelle und Ihrem Versicherer unverzüglich bekannt gegeben werden. Jeder Schaden, der voraussichtlich den Betrag von EUR 5.000,00 übersteigt, muss unverzüglich dem von Hellmann oder dem vom Versicherer benannten Havariekommissar gemeldet werden. Seine Weisungen sind zu befolgen.

8. Haftung und Versicherung

Für die Beförderung gelten, soweit nichts anderes individuell für einen Transport vereinbart wurde, die Bestimmungen des HGB, im grenzüberschreitenden Transport die CMR. Ergänzend dazu gilt als vereinbart, dass folgende Standzeiten an Be- und Entladestellen berechnungsfrei bleiben: 3 Stunden je Komplettladung und 2 Stunden je Teilladung. Sie sichern uns zu, dass gemäß §7a des GüKG eine ausreichende Verkehrshaftungsversicherung besteht und eine Bestätigung im Fahrzeug mitgeführt wird. Diese Versicherung muss über eine haftungsauffüllende Deckung bis zu 40 SZR/Kg verfügen. Haftet die Hellmann Firmengruppe gegenüber seinem Kunden mit bis zu 40 SZR/Kg, beschränkt sich Ihre Haftung uns gegenüber auf den Betrag, mit dem wir gegenüber unserem Kunden haften. Dies gilt nicht für CMR-Verkehre sowie für Kabotageverkehre in Staaten außerhalb der Bundesrepublik, die ein gesetzlich zwingendes, von dieser Bestimmung abweichendes Haftungsregime vorsehen. Wird Hellmann von seinem Auftraggeber für einen Schaden, der in Ihrem Verantwortungsbereich liegt, gerichtlich zur Verantwortung gezogen, sind wir berechtigt, Ihnen in diesem Verfahren den Streit zu verkünden. Sie verpflichten sich, im Falle einer Streitverkündung in den bezeichneten Fällen dem Rechtsstreit auf unserer Seite beizutreten.

9. Pflichten des Frachtführers/Fahrers [01]

- Sie verpflichten sich Ihr Fahrpersonal zur Befolgung, der jedem Ladeauftrag als Anlage beigefügten "Fahrerinstruktionen", anzuhalten.
- Eine Beauftragung Dritter zur Durchführung dieses Auftrages oder Teile hiervon ist ohne unsere Einwilligung in Textform nicht zulässig. Setzen Sie weitere Frachtführer ein, haben Sie diese in gleicher Weise zu verpflichten, eine Kopie der Fahrerinstruktionen deren Fahrpersonal auszuhändigen und dieses zur Befolgung der darin enthaltenen Anweisungen anzuhalten. Die Fahrerinstruktionen sind auf Wunsch auch in anderen Sprachen als Deutsch erhältlich.
- Sie haben Ihren Transport und Umschlag stets mit technisch einwandfreiem Equipment und unter Einhaltung der terminlichen Vorgaben im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, durchzuführen.
- Alle geltenden gesetzlichen Vorschriften, Regelungen und Anforderungen sind zu beachten.
- Zuverlässiges, vertrauenswürdiges und fachlich geschultes Fahrpersonal und Lagerpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis ist einzusetzen (z.B. Fahrerlaubnis, Staplerschein, Ladungssicherungsschulung, ADR-Bescheinigung etc.). Die Anforderungen aus dem im September 2014 wirksam gewordenen Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BkrFQG) sind zwingend umzusetzen und einzuhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Landtransport [02]

9. Pflichten des Frachtführers/Fahrers [02]

- Allen operativen Mitarbeitern und dem Fahrpersonal sind alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt.
- Alle Transportdaten und Sicherheitsinformationen (z. B. CMR, Unfallmerkbücher, Kundenvorgaben, ADR-Dokumente) sind an die an der Beförderung beteiligten Partner weiterzugeben.
- Das Fahrpersonal hat sich mit dem Inhalt der schriftlichen Weisung und ADR-Dokumentation vertraut zu machen und diese im Fahrzeug mitzuführen.
- Die Einhaltung der Arbeits- und Lenkzeiten, Fehlverhalten des Fahrpersonals und getroffene disziplinarische Maßnahmen müssen aufgezeichnet werden.
- Alle Ihnen übermittelten betrieblichen- und auftragsbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.
- Das Fahrpersonal muss während der Dauer der Beförderung durch Mobiltelefone erreichbar sein.

10. Mindestlohngesetz

Am 1. Januar 2015 ist in Deutschland das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft getreten. Dies gilt für alle verrichteten Tätigkeiten im Inland und damit auch für jede Transportdienstleistung. Sie verpflichten sich, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 einzuhalten sowie uns auf Aufforderung Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte und durch ihre Mitarbeiter abgeleitete Arbeitsstunden vorzulegen. Die Vorschriften des BDSG sowie ggfs. weiterer anwendbarer Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt. Mit der Annahme des Ladeauftrags bestätigen Sie, uns von sämtlichen aus einer Verletzung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes resultierenden Ansprüchen auf Lohnnachzahlung, auf Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, von Bußgeldzahlungen sowie entsprechenden Schadensersatzansprüchen Dritter (z.B. unseren Kunden, die auf Grund Ihrer Pflichtverletzung in Anspruch genommen wurden) im Innenverhältnis auf erstes Anfordern freizustellen. Der Freistellungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem wir von Dritten wegen Verletzung des Mindestlohngesetzes in Anspruch genommen werden.

11. Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

Im Hinblick auf die Vorschriften des am 7. September 2001 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBilBG), den damit verbundenen Kontrollpflichten des Auftraggebers sowie der Bußgeldandrohung für Frachtführer und Auftraggeber bis zu EUR 250.000,00 sichern Sie uns mit der Übernahme des Frachtvertrages verbindlich zu:

- über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach den §§ 3 und 6 GÜKG (Erlaubnis, Euro-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung) zu verfügen.
- Fahrpersonal aus Drittstaaten nur dann einzusetzen, wenn dieses im Besitz einer im Staat Ihres Unternehmenssitzes vorgeschriebenen Arbeitsgenehmigung ist sowie dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach §7b Abs. 1 Satz 2 GÜKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.
- Für den Fall der Transportdurchführung ohne eigene Fahrzeuge und eigenes Fahrpersonal nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des §7b GÜKG zuverlässig erfüllen sowie die Einhaltung dieser Vorschrift durch die ausführenden Frachtführer zu kontrollieren. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für ausführende Frachtführer und deren Erfüllungsgehilfen.

12. Sicherheit in der Lieferkette/Antiterrorismus

- Bei dem für die Auftragsabwicklung eingesetzten Personal des Unternehmers handelt es sich um zuverlässige Mitarbeiter. Es ist sichergestellt, dass diese Personen nicht auf einer der Antiterrorlisten der Vereinten Nationen sowie der Europäischen Union gelistet sind.
- Während der Lagerung, Verladung und Beförderung ist sichergestellt, dass die zur Verfügung gestellten Waren bzw. Ladeeinheiten vor fremdem Zugriff geschützt sind.
- Bei festgestellten Eingriffen in die Transportkette ist sichergestellt, dass der zuständige Sachbearbeiter/in von Hellmann Worldwide Logistics davon unverzüglich telefonisch und schriftlich in Kenntnis gesetzt wird.

13. Weitere Bedingungen

Falls Lade- und/oder Entladetermine, gleich aus welchen Gründen, nicht gehalten werden können, oder sonstige Unregelmäßigkeiten zum Auftrag auftreten, sind wir sofort zu verständigen. Wir sind berechtigt, den Transportauftrag bis spätestens 24 Stunden vor Ladebeginn kostenlos zu stornieren. Wird dem Inhalt dieses Frachtauftrages nicht schriftlich innerhalb einer Stunde nach Zugang des Ladeauftrages widersprochen, kommt der Frachtvertrag unwiderruflich zustande. Sie verpflichten sich, bei Durchführung des Ladeauftrags und für die Dauer von sechs Monaten nach dessen Abwicklung und Beendigung unsere Kunden, bei denen Sie durch uns eingesetzt wurden, nicht abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannte Verpflichtung haben Sie uns eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 zu zahlen. Zusätzlich haben wir im Falle eines Verstoßes das Recht, gegebenenfalls bereits erteilte Ladeaufträge fristlos zu widerrufen. Wir sind berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Vertragsbestimmungen, der auf die Ausführung dieses Auftrages anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie der anliegenden Fahreranweisungen durch unregelmäßige, mit angemessener Frist angekündigte Audits zu überprüfen. Zu diesem Zweck haben Sie uns oder den von uns mit der Durchführung des Audits beauftragten Dritten Zugang zu Ihren Betriebsstätten, Büros und Fahrzeugen zu gewähren. Ferner ist den mit der Auditierung beauftragten Personen Zugang zu sämtlichen Dokumenten und Daten zu gewähren, die für die Prüfung der ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Ihre Mitarbeiter stehen im Rahmen des Audits für Auskünfte zur Verfügung. Sofern wir mit einzelnen unserer Kunden Auditierungsrechte vereinbart haben, die sich auf unsere Erfüllungsgehilfen erstrecken, gelten die vorstehenden Bestimmungen für die Durchführung von Kundenaudits entsprechend.

Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist deutsches Recht anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt Osnabrück als vereinbart, soweit dieser Gerichtsstandsvereinbarung nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Transport von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Produkte der Lebens-/Futtermittelindustrie (HACCP & IFS) [01]

- Es darf keine weitere Ladung aufgenommen werden, von der eine Beeinträchtigung für Lebensmittel zu erwarten ist (z.B. Gefahrgut, aber auch stark riechende Güter). Bitte kontaktieren Sie bei Unsicherheit unsere Dispositionsabteilung.
- Laderaum und Fahrzeugchassis müssen frei von Resten aus vorangegangenen Ladungen sein. Die Ladefläche ist vor der Beladung einer Kontrolle zu unterziehen, Verunreinigungen müssen beseitigt werden.
- Laderäume und Abdeckplanken müssen sauber und geruchsneutral sein, damit eine Beeinträchtigung nachfolgend geladener Lebensmittel ausgeschlossen werden kann.
- Kundenspezifische Verhaltensrichtlinien und Anforderungen sind strikt zu beachten.
- Güterschäden, auch beschädigte Verpackungen, sind umgehend zu melden.
- Vorsichtsmaßnahmen bei gleichzeitigem Transport von Gefahrgut (Getrennthaltegebot der Ziff. 7.5.4 ADR) sind einzuhalten. Dieses muss Gegenstand der regelmäßigen Unterweisungen Ihres Fahrpersonals sein.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Landtransport [03]



Transport von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Produkte der Lebens-/Futtermittelindustrie (HACCP & IFS) [02]

- Einer Verschmutzung durch Schmutz - und Regenwasser ist vorzubeugen.
- Beladene Fahrzeuge müssen verschlossen gehalten werden.
- Im Fall von temperaturgeführten Transporten werden die Vorgaben jederzeit eingehalten und die Geräte zur Messung & Aufzeichnung von Temperaturdaten sind nachweislich geprüft.
- Bei Abweichungen von geplanten Abhol- und Anlieferzeitfenstern wird Hellmann unmittelbar informiert.
- Bei Rückrufverfahren von Lebensmittel-Sendungen sind die Anweisungen unseres Personals unmittelbar und ohne Verzögerung umzusetzen.

Transport von Abfällen

- Bei Transport von ungefährlichen Abfällen ist einmalig die Anzeige nach § 53 KrWG erforderlich.
- Bei Transport von gefährlichen Abfällen ist eine Beförderungserlaubnis und die Teilnahme am digitalen Nachweisverfahren vorgeschrieben.
- Das Fahrzeug muss in jedem Fall mit einem „A-Schild“ gekennzeichnet werden.

Sofern ein Auftrag nach unserer expliziten Zustimmung an weitere Unterauftragnehmer weitergegeben wird, stellen Sie sicher, dass alle Anforderungen aus diesem Dokument auch von diesen erfüllt werden.

Fahreranweisung für den Straßengüterverkehr



Bitte unbedingt lesen und beachten!

Was Sie vor Fahrtantritt beachten müssen:

Überprüfen Sie Fahrzeug und Ladung bei Fahrtbeginn und nach jedem Aufenthalt.
Notieren Sie sich vorab wichtige Rufnummern und Kontaktstellen z. B. Polizei, Verbände, deutsche Konsulate.

Was Sie während der Fahrt beachten müssen:

Stellen Sie Ihr Fahrzeug, auch wenn es abgeschlossen ist, nur so selten und so kurz wie möglich unbeaufsichtigt ab.
Wenn Sie zu zweit fahren, sollte ein Fahrer beim Fahrzeug bleiben.
Suchen Sie bewachte Parkplätze auf, vor allem in Regionen, in denen die Diebstahlsgefahr bekanntermaßen höher ist.
Nehmen Sie keine Anhalter oder Anhalterinnen mit und lassen Sie sich nicht in Rasthäusern, an Grenzposten oder sonst über Ladung, Fahrstrecke, Bestimmungsort oder ähnliches aushorchen! Die Polizei stellt immer wieder fest, dass Ladungen und Fahrtrouten in professioneller Manier "ausspioniert" werden. Der Diebstahl erfolgt dann ganz gezielt.
Fahren Sie daher nach Möglichkeit auch nicht immer dieselbe Strecke, essen Sie nicht immer im selben Lokal und parken Sie nicht immer an derselben Stelle oder auf demselben Parkplatz.
Wenn Sie überfallen werden sollten, bewahren Sie unbedingt Ruhe und provozieren Sie die Täter nicht.

Was Sie bei Ablieferung beachten müssen:

Prüfen Sie die Berechtigung zur Entgegennahme der Ware! Seien Sie vorsichtig, wenn Dritte Ihnen gegenüber behaupten, Sie seien vom Empfänger mit der Entgegennahme der Ladung beauftragt worden oder die Ware an einem anderen als dem vereinbarten Ort abgeliefert werden soll. Nehmen Sie in solchen Fällen mit Ihrem Auftraggeber (Arbeitgeber) oder einem Ihnen persönlich bekannten Ansprechpartner beim Empfänger Kontakt auf.

Was Sie jederzeit unbedingt beachten müssen:

Schließen Sie Ihren LKW immer ab und betätigen Sie immer die Diebstahlsicherungen. Tun Sie das auch dann, wenn Sie nur "ganz kurz" halten, z. B. weil Sie Papiere aus einem Büro holen, aussteigen, um nach dem Weg zu fragen oder eine kurze Pause einlegen. Ein LKW kann innerhalb von Minuten gestohlen werden.
Lassen Sie nie und unter keinen Umständen die Fahrzeugpapiere, Führerschein, Frachtbrief, Ladelisten oder Zolldokumente im Fahrerhaus zurück.

Falls Sie Opfer einer Straftat werden sollten, erstatten Sie sofort bei der nächsten Polizeidienststelle Strafanzeige und informieren Sie unverzüglich telefonisch Ihren Arbeitgeber oder Ihren Auftraggeber. Verständigen Sie die Polizei auch dann, wenn Sie verdächtige Wahrnehmungen machen, die auf einen möglicherweise geplanten oder in Vorbereitung befindlichen Diebstahl hindeuten.

Anleitung zur Statusrückmeldung im Zebraxx-System



ACHTUNG! Zu jedem Direct Load Auftrag ist die telefonische Statusrückmeldung im Zebraxx-System verpflichtend und fester Bestandteil des Ladeauftrages. Bei Nicht-Beachtung behalten wir uns das Recht vor, pro nicht gemeldetem Status 25 € zu berechnen.

Direkt nach Zustellung der Sendunge/en wählen Sie folgende Rufnummer: +49 (0)221 6501 3351

1. Sprachauswahl

Herzlich Willkommen ... für Deutsch wählen Sie die "1"; for English press "2" ...

Derzeit sind Deutsch, Englisch, Polnisch und Russisch auswählbar.

2. Eingabe der Sendungsnummer

Bitte geben Sie die Sendungsnummer ein: 28043214321 [Bsp]

Die im Ladeauftrag angegeben Niederlassungsnummer ist ohne Klammern direkt vor der Sendungsnummer, ohne Leerstelle, mit einzugeben.

3. Plausibilitätsabgleich der Sendungsnummer

Die Sendung geht an die Firma ... in Ist die eingegebene Sendungsnummer korrekt?

Zeigt der Abgleich, dass die Sendungsnummer nicht korrekt ist, startet das System erneut mit Punkt 2.

4. Lieferung

Für Lieferung wählen Sie die "4"

Aus technischen Gründen fragt das System, ob Sie die Auslieferung einer Sendung melden. Hier kann nur die "4" gewählt werden.

5. Konnte die Sendung ausgeliefert werden

"1" für ausgeliefert

"2" für nicht ausgeliefert

Ende

1. Annahme verweigert oder Warenannahme geschlossen
 2. Ware beschädigt oder unvollständig
- Ende

6. Ausgelieferte Sendung

"1" konforme Lieferung

"2" nicht konforme Lieferung da ...

Ende

1. Annahme verweigert
 2. Teil-Aannahme verweigert
 3. Zugestellt mit Fehlmente
 4. Liefertermin überschritten
 5. Transportschaden
- Ende

Bitte beachten Sie, dass die Rückmeldung im Zebraxx-System im Problemfall nicht die Kommunikation mit den Disponenten ersetzen kann.